



Satzung

der

Kulturstiftung Kaiser Otto

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

Kulturstiftung Kaiser Otto.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Magdeburg.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung sind die Förderung, der Erhalt und die Entwicklung der kulturellen Vielfalt in der Stadt Magdeburg sowie Magdeburg dauerhaft als europäische Metropole des Mittelalters bekannt zu machen.

Der Stiftungszweck wird durch geeignete Maßnahmen verwirklicht, insbesondere auf den Gebieten der bildenden und darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, des Theaters, des studentischen Lebens sowie durch Förderung der Magdeburger Museen.

Es wird angestrebt zur Pflege der Bedeutung Magdeburgs die Auslobung eines Kaiser-Otto-Preises für überregional bekannte Persönlichkeiten, Personengruppen oder Institutionen, die sich um die europäische Verständigung sowie um die Kultur und die kommunale Selbstverwaltung in Deutschland besonders verdient gemacht haben, zu fördern.

(2) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Kulturstiftung Zweckbetriebe unterhalten, Fördervereine gründen und Sammlungen durchführen, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Rechtspersonen zur Verfügung stellen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen im Zeitpunkt der Genehmigung der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist vorbehaltlich des Abs. 3 ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen der/des Stifter(s) und Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von insgesamt 10 % des am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres vorhanden gewesenen Stiftungsvermögens in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist und dieser auf andere Weise nicht erreicht werden kann. In den folgenden Jahren sind aus den Erträgen Mittel in gleicher Höhe in angemessenem Verhältnis zum eigentlichen Stiftungszweck in das Stiftungsvermögen zurückzuführen.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese als Spenden und nicht als Zustiftung anzusehen sind.

- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung von Förderleistungen aus der Stiftung besteht nicht.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 1. das Kuratorium
 2. der Vorstand.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder dieser Organe ist ehrenamtlich. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen. Für den über das übliche Maß hinausgehenden Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Entschädigung beschließen.

§ 7

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Vorsitzender ist der jeweilige Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg. Seinen Stellvertreter wählt das Kuratorium aus seiner Mitte. Die weiteren Mitglieder werden von den Errichtern der Stiftung entsandt.
- (2) Weitere Mitglieder und deren Nachfolger werden auf Vorschlag des Vorstandes von Stiftern entsandt, die der Stiftung mindestens 250.000 EUR stiften. Die weiteren Mitglieder aus (1) werden für jeweils 4 Jahre entsandt. Nach deren Ablauf üben sie ihre Tätigkeit bis zur Benennung ihrer Nachfolger weiter aus. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (4) Jeder Kurator kann auf eigenen Wunsch ausscheiden. Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist bei dieser

Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Es bestimmt die Richtlinien der Stiftungsarbeit. Insbesondere stellt es die Beachtung des Stiftungszweckes sicher.
- (2) Das Kuratorium beschließt die
 1. Festlegung der Richtlinien der Stiftungsarbeit,
 2. Wahl der Preisträger des Kaiser-Otto-Preises unter Einbeziehung weiterer berufener Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft,
 3. Kenntnisnahme des vom Vorstand aufgestellten Planes der verfügbaren Mittel nach § 4 Absatz 2 und 3 und Entscheidung über die Verwendung dieser Mittel,
 4. Bildung von Rücklagen gem. § 5 Abs. 2 und 3,
 5. Genehmigung des Jahresabschlusses,
 6. Entlastung des Vorstandes,
 7. Bestellung des Wirtschaftsprüfer,
 8. vorübergehende Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens nach § 4 Abs. 3,
 9. Bestellung der Mitglieder des Vorstandes,
 10. Änderung der Satzung,
 11. Auflösung der Stiftung.
- (3) Zur Beschlussfassung über Abs. (2) Ziffern 10 und 11 ist eine Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes erforderlich (§ 15 Abs. 2, § 16 Abs. 3).
Ziffern 1, 9 – 11 können nicht gegen die Stimme des Vorsitzenden beschlossen werden.
Im Übrigen beschließt das Kuratorium mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9

Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende muss mindestens einmal jährlich eine Sitzung anberaumen, im Übrigen stets dann, wenn mindestens 3 Kuratoren oder der Vorstand dieses wünschen.
- (2) Zu den Sitzungen sind die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und der Geschäftsführer einzuladen.

- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Kuratoren, mindestens aber 3 Kuratoren, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmern und Beschlüssen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) In dringenden Fällen können Beschlüsse im fernmündlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn diesen Beschlüssen Beweisqualität zukommt. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Abstimmung ist das Einverständnis aller Mitglieder zu diesem Abstimmungsverfahren.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die vom Kuratorium für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt werden. Die Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Kuratorium angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Kuratorium bestimmt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (3) Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft zu berufen. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, wählt das Kuratorium unverzüglich einen Nachfolger. Das Kuratorium kann einzelne Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, führen die verbliebenen Mitglieder die Aufgaben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat den Stiftungszweck im Rahmen der Satzung und des Stiftungsgesetzes so wirksam wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens verpflichtet.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem dritten Vorstandsmitglied.

(3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung,
2. Entscheidung über Förderanträge,
3. Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums und Ausführung seiner Beschlüsse,
4. Aufstellung des Jahresabschlusses mit Tätigkeits- und Lagebericht.
Nach Ablauf des Jahres legt der Vorstand dem Kuratorium einen Jahresabschluss zur Genehmigung vor.
5. Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß §§ 15, 16 und 17.

§ 12

Beschlussfassung

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse müssen mit Stimmenmehrheit gefasst werden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen unter Angabe von Ort, Zeit und Teilnehmer. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

(2) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) In dringenden Fällen können Beschlüsse im fernmündlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn diesen Beschlüssen Beweisqualität zukommt. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Abstimmung ist das Einverständnis aller Mitglieder zu diesem Abstimmungsverfahren.

§ 13

Geschäftsführung

(1) Die Stiftung hat einen Geschäftsführer, der vom Vorstand auf die Dauer von 4 Jahren bestellt wird. Der Geschäftsführer kann eine angemessene Vergütung erhalten, die der Vorstand festsetzt.

(2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Stiftung im Rahmen einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsanweisung.

Dazu gehören insbesondere:

1. Vorbereitung der Sitzungen und der Beschlüsse des Kuratoriums und des Vorstandes,
2. Vertretung der Stiftung im Tagesgeschäft,
3. Einwerben von Zustiftungen und anderen Einnahmen,
4. Öffentlichkeitsarbeit,

5. Erstellung des Jahresabschlusses,
6. Vorlage des Tätigkeits- und Lageberichtes sowie des Jahresabschlusses bei der Stiftungsbehörde,
7. Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Stiftungsbehörde.

§ 14

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Geschäftsführer hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln.
- (3) Der Jahresabschluss muss mindestens folgende Angaben enthalten:
Höhe des Stiftungsvermögens,
Rücklagen,
Erträge aus der Vermögensanlage,
Sonstige Einnahmen,
Zustiftungen,
satzungsgemäße Ausgaben.
- (4) Der Prüfer hat ausdrücklich zu bestätigen, dass die Stiftungserträge satzungsgemäß verwandt worden sind und das Vermögen der Stiftung ungeschmälert erhalten geblieben ist. Der Vorstand hat die Stiftung durch einen vom Kuratorium bestimmten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, wenn das Kuratorium einen solchen Beschluss gefasst hat.

§ 15

Satzungsänderung

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 3 Satz 2 der Satzung.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 16

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren gemeinnützigen Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
- (2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 3 Satz 2 der Satzung.
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 17

Vermögensanfall

- (1) Im Falle der Auflösung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke entscheiden Kuratorium und Vorstand in gemeinsamer Sitzung über den Empfänger. Bedingung ist, dass der Empfänger eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte gemeinnützige Körperschaft ist, die sich verpflichtet, das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.
- (2) Eine Rückerstattung des Stiftungsvermögens an andere Zuwender oder deren Rechtsnachfolger ist unzulässig.

§ 18

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsrechts. Stiftungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt mit Sitz in Halle. Die stiftungsaufsichtsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr sind unaufgefordert der Jahresabschluss mit Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel vorzulegen. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sind unverzüglich zu erstatten.

§ 19

Rechtsvorschriften

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen – Stiftungsgesetz – vom 13. September 1990 in der Fassung der Veröffentlichung im GVBl. LSA Nr. 1/1997 und im Übrigen die §§ 80 ff. BGB.

§ 20

Sprachliche Gleichstellung

- (1) Mit allen in der Satzung verwendeten Personenbezeichnungen sind jeweils sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint.

§ 21

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung seitens der Stiftungsbehörde in Kraft.

Magdeburg, den ...28...01...08...



G e n e h m i g u n g

Die vorstehende Satzungsneufassung vom 28. Januar 2008, bestehend aus 9 Seiten, der im Stiftungsverzeichnis unter der Nr. MD-11741-070 eingetragenen Kulturstiftung Kaiser Otto wird gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA, S. 144) genehmigt.

Landesverwaltungsamt
Referat Stiftungen
306-MD-11741-070

Halle, den. 16. September 2009

Im Auftrag



Strohmeyer

